

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 665/66B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Hausfrau Ilse V [REDACTED], B [REDACTED],
[REDACTED] Rue B [REDACTED] f [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johanneen, Maas, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf in der Sitzung vom 23. April 1967

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. August 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Es liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters, darüber zu entscheiden, ob ein ihm vorliegendes Gutachten zu seiner Überzeugungsbildung ausreicht. Dasgleiche gilt auch hinsichtlich der Entscheidung der Frage, ob zusätzlich zu einem eingeholten fachinternistischen Gutachten noch die Begutachtung

- 3 -

durch einen Sachverständigen eines anderen medizinischen Fachgebietes, so hier durch einen Orthopäden, geboten ist. Eine gegenteilige Auffassung ist der von der Beschwerdeführerin angeführten Entscheidung des Senats RsZ 1965, 264 Nr. 12 nicht zu entnehmen. Da sich das Berufungsgericht auf das Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik in Köln gestützt hat, kann, entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin, nicht gesagt werden, daß es selbst über medizinische Fragen entschieden hat.

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, das Gutachten der Kölner Klinik gehe zu Unrecht von einem Erfahrungssatz aus, daß eine vegetative Dystonie in spätestens 3 Jahren nach dem Wegfall der sie auslösenden oder verschlimmernden Ursache abklinge. Hierüber ist jedoch nicht zu entscheiden. Denn das Berufungsgericht hat seine Entscheidung nicht auf einen solchen Erfahrungssatz gestützt, sondern offengelassen, ob dieses bei der Klägerin bestehende Leiden verfolgungsbedingt ist. Seine Entscheidung wird durch die Feststellung getragen, daß der durch dieses Leiden verursachte Erwerbsminderungsgrad unter 25 % liegt. Die Festsetzung des Erwerbsminderungsgrades gehört zum Aufgabenbereich des Tatrichters. Das Berufungsgericht hat diese Feststellung auf Grund der insoweit übereinstimmenden Auffassung des Gutachters der Kölner Klinik, der Vertrauensärztin Dr. Marcus und des Privatgutachters Dr. Knab getroffen. Ein Rechtsfehler ist insoweit nicht zu erkennen.

Die Beschwerdeführerin macht schließlich auch ohne Erfolg geltend, der Gutachter der Kölner Klinik habe nach den Ausführungen des Privatgutachters Dr. Knab die klinischen und röntgenologischen Befunde falsch interpretiert und koordiniert. Das Berufungsgericht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

hat sich mit dem Inhalt dieses Privatgutachtens auseinandergesetzt, aber der durch den Sachverständigen der Kölner Klinik vorgenommenen Beurteilung den Vorschlag gegeben. Diese tstrichterliche Wertung ist der Nachprüfung im Revisionsrechtzug entzogen. Die Angriffe gegen diese Wertung können daher die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen, zumal sie sich auf einen konkreten Einzelfall beziehen.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 129 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Johannsen

Dr. Graf